

Benutzungsrichtlinien für stadteigene Beleuchtungsanlagen an Sportanlagen

I.

Gemäß § 15 Sportförderungsgesetz sind die stadteigenen Sportanlagen den Koblenzer Schulen, den Koblenzer Sportvereinen und den Sportorganisationen zum Training und für Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund Beschluss des Sport- und Bäderausschusses vom 09.04.1976 werden auch die stadteigenen Beleuchtungsanlagen auf den Sportanlagen - mit Ausnahme des Stadion Oberwerth - grundsätzlich kostenlos den v. g. zur Verfügung gestellt.

II.

Die kostenlose Benutzung der Beleuchtungsanlagen ist nur gestattet, soweit die Sportanlagen vom Sport- und Bäderamt schriftlich zugeteilt wurden.

III.

1. Alle Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) ein von Schule/Verein/Sportorganisation beauftragter Sportlehrer/Übungsleiter anwesend ist,
 - b) die Witterungs- oder Lichtverhältnisse das Einschalten der Beleuchtungsanlagen rechtfertigen und
 - c) die Nutzerzahl mindestens 13 Personen beträgt.
2. Liegt die Nutzerzahl zwischen 7 und 12 Personen, ist die Beleuchtung einer Sportanlagenhälfte erlaubt.
3. Beträgt die Nutzerzahl weniger als 7 Personen, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Beleuchtungsanlagen.

IV.

Bei Verstößen gegen die unter III. genannten Benutzungsbedingungen behält sich das Sport- und Bäderamt die Erstattung der entstandenen Kosten vor.

Außerdem kann bei wiederholten Verstößen die Benutzungserlaubnis gemäß Ziffer II. entzogen werden.

V.

Über Ausnahmen zu den v. g. Regelungen entscheidet das Sport- und Bäderamt.

VI.

Diese Benutzungsrichtlinien treten ab dem 01.05.2017 in Kraft und ersetzen die Benutzungsrichtlinien vom 09.04.1976.

Koblenz, 01.07.2017

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
(Bürgermeisterin)